Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Gründe wird gerichtlich verfolgt.)

Wegen Untreue mit der Berichtsordre S. zu D. auf Grund folgenden Sachverhalts angeklagt. Frau Ullrich, welche im Besitze eines von dem Eigenthümer Mickoleit acceptirten, am 8. April 1877 ausgestellten und 6 Monate a dato fälligen Wechsels über 678 ℳ war, übergab diesen Wechsel im Herbst 1882 dem Angeklagten mit dem Auftrage, ihr zu ihrem Gelde zu verhelfen oder wenigstens für dessen Sicherstellung zu sorgen. Der Angeklagte ging darauf ein, erklärte ihr aber, daß sie ihm den Wechsel abtreten müsse, weil er sonst mit demselben nichts anfangen könne. Die Ullrich war dazu bereit und girirte den Wechsel an den Angeklagten. Angeklagter begab sich zu den Eheleuten Mickoleit, legte ihnen den Wechsel, welchen er gekauft zu haben erklärte, vor, und fragte sie, ob sie die Wechselsumme von 678 ℳ bezahlen oder auf ihr Grundstück eintragen lassen wollten. Die Eheleute Mickoleit erklärten sich zu letzterem bereit. Am 9. December 1882 wurde sodann für den Angeklagten eine mit 6 Proc. verzinsliche Darlehnsforderung von 678 ℳ in das Grundbuch des Mickoleit'schen Grundstücks eingetragen und der fragliche Wechsel vom Angeklagten dem Mickoleit übergeben. Demnächst theilte der Angeklagte der Ullrich den Sachverhalt mit, indem er bemerkte, daß er die Forderung für sich habe eintragen lassen, weil die Mickoleits — und dies erachtet der erste Richter für wahr — die Eintragung für die Ullrich verweigert hätten, daß er aber ihr die Forderung cediren werde. Dies Versprechen hat der Angeklagte nicht erfüllt und auf wiederholte Aufforderungen schließlich erklärt, daß er noch der zu erwartenden und auch demnächst wirklich erfolgten Löschung einer vorprotokollirten Post wohl Geld auf das Document bekomme, deshalb in diesem Falle die Forderung für sich behalten und ihr das Geld bezahlen, event. aber ihr die Hypothek cediren möchte. Frau Ullrich war auch damit einverstanden. Das weitere Verhalten des Angeklagten ist nicht Gegenstand der Anklage geworden. Es mag nur erwähnt werden, daß der Angeklagte später die Obligation, jedoch ohne Cession, an die Ehefrau Ullrich ausgeliefert, nach Einleitung der Untersuchung die Forderung aus dem Document vom 9. December 1882 den Ullrich'schen Eheleuten cedirt und in die Umschreibung der Post gewilligt, demnächst aber die bis dahin nicht acceptirte Cession zu gerichtlichem Protokoll widerrufen und dem Mickoleit gegen Zurückstellung des Wechsels vom 8. April 1877 löschungsfähige Quittung über die Post vom 9. Decbr. 1882 ertheilt hat.

Das Landgericht hat jedoch auf Freisprechung erkannt, indem es den Thatbestand des Vergehens der Untreue — §. 266[1], Str.-G.-B. — verneint, weil a. der Angeklagte nicht Bevollmächtigter der Frau Ullrich gewesen sei, b. nicht zum Nachtheil derselben und jedenfalls c. nicht absichtlich zum Nachtheil derselben über eine seiner Auftraggeberin zustehende Forderung verfügt habe.

Die hiergegen gerichtete Revision des Staatsanwalts, welche die Urtheilsbegründung bezüglich aller drei hervorgehobenen Thatbestandsmerkmale als rechtsirrthümlich erachtet, ist vom R.-G., II. Strafsenat, am 15. Februar d. J. unter folgender Ausführung verworfen.

Obwohl der Staatsanwaltschaft darin beizutreten ist, daß der Angeklagte in der That Bevollmächtigter der Frau Ullrich gewesen ist, so erscheint die erfolgte Freisprechung des Angeklagten indeß trotzdem gerechtfertigt, weil die Feststellung, es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte absichtlich zum Nachtheil der Auftraggeberin gehandelt habe, nirgends einen Rechtsirrthum erkennen läßt. Der in Rede stehende Wechsel war verjährt, eine Forderung aus diesem Wechsel stand den Ullrich'schen Eheleuten daher überhaupt nicht mehr zu. Sie hätten daher entweder auf ihre ursprüngliche Forderungen zurückgreifen oder mit der nach Artikel 83 der Wechselordnung ihnen eine zustehenden Bereicherungsklage gegen ihre Schuldner vorgehen müssen. Dem gegenüber war es unzweifelhaft objectiv kein Nachtheil, sondern ein Vortheil, wenn ihr Bevollmächtigter statt dessen für seine Auftraggeberin eine verzinsliche eingetragene Forderung erwarb. Freilich erwarb derselbe die Forderung zunächst für sich; das involvirte aber noch nicht nothwendig eine Benachtheiligung der Ehefrau Ullrich, so wenig eine solche darin hätte gefunden werden können, wenn er auf Grund des girirten Wechsels eine Bezahlung des Geldes erlangt hätte, obgleich alsdann auch zunächst der Angeklagte Eigenthümer des Geldes geworden wäre. Hätte der Angeklagte in diesem Fall das Geld abgeliefert, beziehungsweise in dem Fall, wie er vorliegt, die Obligation an die Ehefrau Ullrich cedirt, so würde von einer Benachtheiligung derselben nicht die Rede sein können. Nun hat allerdings der Angeklagte die Cession vor Einleitung der Untersuchung nicht vorgenommen. Allein diese Verzögerung involvirte zunächst nur die Nichterfüllung einer civilrechtlichen Verpflichtung. Die Nichterfüllung einer Forderung des Auftraggebers gegen den Bevollmächtigten aus dem Auftrage erfüllt aber nicht den Thatbestand des §. 266[1] Str.-G.-B., weil darin keine Verfügung über eine Forderung des Auftraggebers liegt. Anders würde die Sache liegen, wenn der Angeklagte von vornherein in der Absicht gehandelt hätte, die Forderung für sich zu behalten und nicht an die Ehefrau Ullrich zu cediren. In diesem Fall würde er allerdings sich des Vergehens der Untreue schuldig gemacht haben, indem er den Wechsel, den er zu dem Zwecke erhalten hatte, um daraus für die Ehefrau Ullrich Zahlung zu erlangen oder denselben für diese sicher zu stellen, unter dieser Voraussetzung verwendet hätte, um daraus für sich eine Forderung zu erlangen und der Ehefrau Ullrich die Wechselsicherung zu entziehen. Ob eine solche Absicht vorgelegen hat und ob dieselbe insbesondere aus dem späteren Verhalten des Angeklagten hätte gefolgert werden können, ist eine auf rein thatsächlichem Gebiete liegende Frage, welche in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann. Das Landgericht hat aber lediglich verneint, da es ausdrücklich als erwiesen bezeichnet, es habe dem Angeklagten das Bewußtsein gefehlt, daß die Eintragung auf seinen Namen zum Nachtheil der Ullrich'schen Eheleute gereichen könne oder müsse.

Verantwortlicher Redacteur Heinrich Löhe in Leipzig.
Für den redactionellen Theil verantwortlich Dr. Oscar Paul in Leipzig.

Volkswirthschaftliches.

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur desselben C. G. Laue in Leipzig.

Quer durch Chryse.

L. Der jüngst zwischen Frankreich und China geschlossene Friede anerkennt Frankreichs Protectorat über Tonkin und Anam und eröffnet den Franzosen rosige Hoffnungen für den Handel in den drei südlichen Provinzen Chinas, in Kwangsi, Kwangtung und Pünnan. Ob der Friede dauernd, die Hoffnungen gerechtfertigt sein werden, wer wollte das schon jetzt bestimmen? — Jedenfalls ist es von Interesse über diese wenig bekannten ostasiatischen Hinterländer neben den Stimmen sanguinischer Franzosen auch die eines Engländers zu hören.

Schon 1879 war Herr Archibald Colquhoun, Ingenieur der indischen öffentlichen Bauten, mit einer nach Siam gesandten englischen Mission auch in die vorgenannten drei Südprovinzen Chinas und des von Tonkin, Birma, Siam und Pünnan eingeschlossene Shan oder Lao-Land gekommen, also durch Gebiete, welche größtentheils noch von keinem europäischen Reisenden betreten waren. Sein bei Brockhaus in deutscher Uebersetzung erschienenes Reisewerk hat den Titel „Quer durch Chryse", was so viel sagen will, als Quer durch das Goldland, nämlich das indo-chinesische, oder Hinterindien. Das Werk hat Herrn Colquhoun die goldene Medaille der königlichen geographischen Gesellschaft in London eingebracht und ist in unseren Tagen interessant genug, um hier wenigstens die Resultate desselben hervorzuheben.

Die Aufgabe des Reisenden war, zu erforschen, ob Pünnan für den englischen Handel erschlossen werden könne und auf welchem Wege.

Pünnan ist ein ausgedehntes unebenes Hochplateau, auf welchem die Hauptgebirgsketten in der Richtung von Nord nach Süd streichen. Zwischen diesen Ketten, die im Norden eine Höhe von 12—17,000 Fuß, im Süden eine solche von 7—8000 Fuß erreichen, liegen zahlreiche tiefe Schluchten, durch welche mehrere der größten indo-chinesischen Ströme fließen. Der Boden ist im Süden der Provinz weit fruchtbarer und die Bevölkerung viel wohlhabender als im Norden. Die Ebenen sind reich und im Allgemeinen dicht bevölkert, die Zahl der Städte und Dörfer groß. Trotz der Fruchtbarkeit des Bodens giebt es aber fast gar keinen Handel, was zum Theil in der jüngsten mohammedanischen Rebellion und den Verheerungen der darauf folgenden Pest seinen Grund hat. Die Hauptursache aber ist der Mangel an Verkehrsstraßen, an Verbindungen. Durch das Fehlen guter Straßen ist nicht nur der Handel noch ausen, sondern auch der Verkehr zwischen den einzelnen Städten fast unmöglich gemacht. Weil alle Waaren von Trägern, Pferden oder Maulthieren befördert werden müssen, steigern sich die Transportkosten bei den weiten Entfernungen ganz enorm. So kommt der in ganz China berühmte Puerh-Thee aus dem Shan-Lande, nur wenige Tagreisen von der Südgrenze Pünnans, und wird hier auch von den ärmeren Leuten getrunken; bis zu seiner Ankunft in Shanghai ist er aber so theuer geworden, daß er nach Europa nicht verladen werden kann. Die Bevölkerung von Pünnan zählt wahrscheinlich nur 4 Millionen Seelen, auf welche Ziffer sie in Folge der Verheerungen des Krieges und der Pest von einst 15 Millionen herabgesunken ist. Nun die Ordnung wieder ganz hergestellt ist, erholt sich die Provinz allmälig. Das scheinen nun freilich keine Zustände zu sein, welche die Hoffnung auf einen blühenden Handel erwecken können.

Dem gegenüber weist der Verfasser in ausführlicher Weise auf den außerordentlichen Aufschwung hin, welchen Britisch-Birma gewonnen hat, seitdem es unter englischer Herrschaft steht und Verkehrsstraßen zu Wasser und zu Land besitzt. Zum Beweise seien nur einige Zahlen angeführt. Im Jahre 1876 bezifferte sich der Werth von Export und Import in den birmanischen Häfen auf 6,016,000 Pfrl., bis zum Jahre 1881 war er auf 18,280,000 Pfrl. gestiegen. Der Handel mit dem unabhängigen Birma und Shan hatte sich von 2,188,000 Pfrl. im Jahre 1869 auf 3,863,000 Pfrl. im Jahre 1879 gehoben. Auf dem Irawaddi gab es bis 1868 nicht ein Dampfschiff, jetzt verkehren auf ihm 29 prächtige Dampfer in regelmäßigen Fahrten bis hinauf nach Bhamo, und die 1876 eröffnete Bahn von Rangun nach Prome, welche den Verkehr wegen Mangels an Waggons und Maschinen nicht einmal bewältigen konnte, verzinst ihr Anlagecapital mit 4.59 Proc. Auf diese Thatsache der reichen Entwickelung Birmas gründet Colquhoun seine Hoffnung, daß auch für den südwestlichen Theil Pünnans und die südlich davon liegenden Shan-Staaten eine neue Zeit anbrechen werde, sobald nur die geeigneten Verkehrswege eröffnet seien.

Die Bodenbildung von Pünnan ist derart, daß eine einzige Route den gesammten Handel derselben nicht erreichen oder erschließen kann. Und die bis jetzt üblichen Wege würden nimmer genügen, sobald derselbe nur etwas lebhafter würde. Der eine derselben, von Shanghai den Yang-tse herauf ist der weite, und erreicht nur die nördlichen Theile der Provinz, ohne über die gebirgige und unfruchtbare Gegend hinausdringen zu können. Die zweite Route ist die von Colquhoun eingeschlagene von Canton nach Po-lö und von da über das Gebirge; aber hier stellen sich nicht allein der Schiffahrt große Schwierigkeiten in den Weg, sondern es macht auch das Gewirre von Bergen die Anlegung einer Handelsstraße fast zur Unmöglichkeit. Der Rothe Fluß ist nur bis zur Grenze von Tonkin und Pünnan schiffbar, und wenn auch von französischer Seite die Stadt Manhao als künftiges Handelscentrum ins Auge gefaßt ist, so darf dabei nicht übersehen werden, daß auch das Thal des Rothen Flusses, wegen seiner Miasmen gefürchtet, als Handelsstraße unbrauchbar, und wenn man es bei Manhao verlassen will, Höhen von 6000 Fuß überschritten werden müssen. Auch über Bhamo wird sich nach der Meinung des Verfassers nie ein größerer Handel entwickeln können; es müssen zu viele tief eingeschnittene Thäler gekreuzt werden; zudem liegt die Route zu weit nördlich, während die fruchtbaren und bevölkerten Districte der Provinz im Südwesten liegen. Unter solchen Umständen schlägt Colquhoun eine neue Route vor, welche den mittleren, westlichen und südwestlichen Theil von Pünnan erschließen soll, nämlich einen directen Ueberlandweg mittelst Eisenbahn.

Dieselbe soll von der neuen Bahnlinie von Rangun nach Tangu etwa unter dem Breitegrad von 17° 50′ nach Osten abzweigen, den Sittang überschreiten und dann mit einer Ausbiegung nach Süden die Stadt Maut-Haut am Meping zu erreichen suchen. Die Bahn würde dann, dem Meping-Thale folgend, nach Pünnan gehen und von hier, einen Gebirgsrücken überwindend, in das Thal des Mekong oder Kambodsche hinabsteigen und in diesem über die Handelsstadt Kiang-hung aufwärts bis an die Südgrenze Pünnans vordringen.

Ob aber die Voraussetzungen alle richtig sind, von welchen Colquhoun ausgeht, und ob seine Hoffnungen sich erfüllen werden und in welchem Maße, darüber, steht wie über die französischen Hoffnungen uns zur Zeit noch kein Urtheil zu. Zunächst hat er die Genugthuung, ein fast unbekanntes Land unserer Kenntniß erschlossen zu haben, und daß nicht allein die indische Regierung die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Forschung und Vermessung anerkannt, sondern auch von englischen Handelskammern Schritte zur Verwirklichung seines Planes gethan wurden.

Die Nutzpflanzen Brasiliens.

L. Im Großen und Ganzen können die Nutzpflanzen Brasiliens in drei Gruppen getheilt werden: in Nahrungspflanzen, in Faserpflanzen und Hölzer.

Unter den Nahrungspflanzen stehen die Getreidearten obenan, und zwar ist es zunächst der Mais, der als specifisch amerikanisches Product wesentlich vorwaltet. Sein engeres Vaterland ist schwer festzustellen; man findet ihn in den Gräbern der alten Peruaner, aber auch in den vermuthlich jüngeren Gräbern der Indianer im Gletsche. Jedenfalls zeigen die bis 24 Centimeter langen Kolben von gemeinem, wie von Pferdezahn-Mais, daß die Pflanze in Brasilien so recht zu Hause ist. In frisch angerichtetem Waldlande, Roças, soll er 150fältige Frucht, eine Sorte, milho cadeia, sogar zwei Ernten im Jahre geben. Man verwendet ihn zur Fütterung sowie zur Brodbereitung.

Der Reis findet sich mehr in den tropischen Gebieten, obschon neuerdings auch in Rio grande do Sul die Reiscultur zunimmt. Geringfügig ist der Anbau der europäischen Getreidearten. Zwar blühte Weizencultur früher, und noch zu Anfang des Jahrhunderts konnte diese Frucht aus dem Süden des Reiches nach dem Norden und nach Westindien exportirt werden, gegenwärtig indeß ist — da die Erträge wegen der mangelhaften Anbaumethode und häufigen Auftretens des Rostes immer mehr zurückgingen — der Weizenbau aufgegeben und das Land importirt jährlich für circa 11 Millionen Mark Weizen; Grund genug, wiederum Anbauversuche unter Anwendung rationellerer Methoden anzustellen.

Roggen gedeiht vortrefflich, in Schoren, 12—13 Centim. langen Aehren; die Körner sind nur mittelgroß, aber von guter Qualität.

Gerste soll nicht recht gleichmäßig reifen; den Bedarf an Malz bezieht Brasilien infolge dessen aus Nordamerika.

Von nicht minderer Wichtigkeit wie die Getreidearten sind die Knollengewächse, unter denen der Maniokstrauch (Manihot utilissima, früher Jatropha manihot) in erster Linie steht. Er ist ein echtes Kind Brasiliens, wo auch die Kartoffel heimisch zu sein scheint. Seltsam, daß beide der Nahrung dienende Gewächse Pflanzenfamilien angehören, welche sich durch Giftgehalt auszeichnen. Die Kartoffeln den Solaneen (Nachtschatten), Maniok den Euphorbiaceen (Wolfsmilchartige). In der That enthält die Maniokwurzel einen giftigen, blausäurehaltigen Milchsaft, welcher indeß durch die üblichen Zubereitungsmethoden entfernt wird und so für den Verbrauch der Maniok-Präparate nicht weiter in Betracht kommt. Die Maxyeira, deren Aeußeres bis auf die zuweilen sehr beträchtliche Länge (bis 1 Meter) den Georginenwurzeln ähnelt, werden geschält, gewaschen, auf primitiven Mühlen zu einem fasrigen Mehle zerrieben, welches man in Körben aus Jaquaro-Geflecht einer starken Pressung aussetzt. Nachdem so die Hauptmasse des Giftsaftes beseitigt ist, verliert der Rest den Blausäuregehalt bei dem hierauf folgenden Erhitzen. Dies überläßt man in Benzuela lediglich den heißen Sonnenstrahlen, anderwärts aber röstet man das Mehl in flachen Pfannen; das Gröpe ähnliche Product kommt als Farinha de mandioca in den Handel. Die in Europa vorzugsweise consumirte Tapioka wird aus jenem Brei durch Schlemmen desselben mit Wasser bereitet; der Stärkeerzeugnißgehalt setzt sich dabei ab, wird schließlich durch Siebe gedrückt und dann auf heißen Platten unter Umrühren getrocknet. Die erhaltenen Klümpchen gehen bei uns als „echter Sago" (der gewöhnliche Sago besteht lediglich aus Kartoffelstärke — wirklicher Sago, d. h. Sagopalmenmark ist sehr theuer).

Außer dem Maniok sind an Wurzelknollen noch die süße Batate, die Yamswurzel, die Knollen einiger Arum- und Caladium-Colocasien-Arten zu erwähnen. Da alle Nahrungsmittel aus den genannten Gewächsen hauptsächlich Kohlehydrate, also Stärke und Zucker enthalten, so gewinnt der Brasilianer seinen Bedarf an stickstoffhaltigen Substanzen in Form von Dörrfleisch und schwarzen Bohnen. Dagegen ist noch die ölhaltige Erdnuß (Erdmandel, Arachnis hypogaia) als Exportfrucht aufzuführen, deren Oel zur Verfälschung des Provenceröles dient.

Von eigentlichen Colonialwaaren wird noch Kaffee, Thee angebaut. Jedoch kann der chinesische Thee keine größere Rolle spielen, da er einen eingeborenen Concurrenten in dem Maté (Paraguaythee — Ilex paraguayensis), dem Producte einer Stechpalme, hat. Dieser Maté, wegen der Zubereitungsweise — er wird durch Rösten der Blätter präparirt — unserem Geschmacke nicht zusagend, erfreut sich neuerdings größerer Beachtung und dürfte bei rationellerer Behandlung sich bald allgemeiner Beliebtheit erwerben. Ein Product der Paullinea sorbilis ist die Pasta guarana, bei uns als Medicament im Gebrauche. Von Tabak gehen wöchentlich ca. 10,000 Ballen nach Hamburg. Die Cultur des Zuckerrohres ist noch höchst primitiv, doch verwenden Regierung und Private jetzt große Sorgfalt auf Vervollkommnung der Zuckerfabrikation; der Export von Zucker beläuft sich auf 62 Millionen Mark. — Von Obstarten verdienen namentlich die Ananas und Bananen hervorgehoben zu werden; doch erzeugt das Land noch eine ganze Reihe mehr oder weniger geschätzter Obstfrüchte (Brodbaum, Melonenbaum, Avokatenbirne, Fruchtäpfel von Anacardium occidentale rc.).

Unter den Fächerpflanzen sind Agaven, Jucca und Musen, auch Lianen geschätzt; der Baumwollenanbau ist zurückgegangen, wohl weil in Folge der höchst primitiven Bereitung das Product nicht concurrenzfähig war. Beliebtheit dürften sich die Skelette der Luffa-Gurke, einer allgemein in den Tropen verbreiteten Pflanze, erwerben. Die Gefäßbündel der Altalea funifera kommen als Piassava-Besen zu uns, auch sind die Fasern einiger Palmen und Bromeliaceen im abfterbenden Zustande als Surrogat des Pferdehaares zu verwenden. Die Borsten der bei uns sogenannten Reisstrohbürsten stammen von der Wurzel gewisser Andropogon-Arten.

Sehr mannigfaltig sind die Nutzhölzer Brasiliens; aber wegen der Unzugänglichkeit der Waldungen werden sie noch wenig ausgebeutet, während sie in den Culturdistricten beim Abbrennen der Wälder mit zu Grunde gegangen sind. Regelrechte Aufforstung wäre sehr zu wünschen, da jetzt Hölzer meist importirt werden und zwar aus Norwegen in bearbeiteten Stücken. Manche sind auch schwierig zu behandeln. Dennoch ist der Export edler Hölzer im Steigen; derselbe betrug 1877—1878 40,000 ℳ, 1879—1880 1,699,800 ℳ. Jacaranda (Palisander) und Ipê kommen zumeist in Betracht; als Möbelholz dient ferner das der Cedrela brasiliensis, unregelmäßig Cedernholz (Zuckerkistenholz) genannt; die geringeren Sorten dieses dem Mahagoni ähnelnden Holzes werden zur Fabrikation der Cigarrenkisten verwendet. — Unter den Farbhölzern steht das Rothholz (Brasilienholz) in erster Linie, außerdem sind Blau- und Gelbholz vorhanden. Das Rothholz kommt aus dem Norden des Landes von dem Orleansbaum, und sein Farbholz wird bei uns zum Färben der Butter und des Käses (Orleans) wasserhaft verwendet. Von Farbstoffen aus dem Pflanzenreiche sind ferner Curcuma und Indigo (nicht Tinctorius, sondern eine andere wildwachsende, aber sehr brauchbare Species) anzuführen. Gerbstoffe enthalten die Wurzeln und Blätter des Mangle-(Mangrove-)Baumes; aber auch eine ganze Anzahl noch weniger beachteter Pflanzen. Kautschuk gewinnt man aus dem Kautschukbaum, einer Euphorbiacee vom Amazonas. Endlich ist der Oelpflanzen zu gedenken, vornehmlich der Paranüß und des Rizinusstrauches.

Vermischtes.

1. **Vom Erzgebirge.** Die letzten heißen Tage haben die Heuernte im Erzgebirge sehr gefördert; dieselbe ist eine gute zu nennen. Nicht nur auf den Wiesen ist der Graswuchs ein reicher, auch auf brach gelegenen Aeckern erzielt man einen hübschen Ertrag. Für das obere Gebirge ist überhaupt die Heuernte die wichtigere, da hier die Bewohner mehr auf Vieh- als auf Landwirthschaft angewiesen sind. Aber auch das Getreide steht in diesem Jahre sehr schön, nur daß hie und da das Winterkorn Frostschäden der kalten Tage im Juni zeigte. Recht sehr zu wünschen wäre, daß in diesem Jahre endlich einmal die Hauptfrucht des Erzgebirges, die Kartoffel, einen guten Ertrag gäbe, nachdem schon Jahre lang dieselbe mißrathen ist. — Nach der Meldung verschiedener Blätter wird in nächster Zeit das Eisenhüttenwerk am Bahnhof Schwarzenberg seinen Betrieb einstellen, da dieses nur mit Unterbilanz gearbeitet wurde. Die Hütte, einer großen belgischen Gesellschaft gehörig, welche gleiche Werke bei Pilsen und bei Hof besitzt, wurde Anfangs des vorigen Jahrzehnts erbaut, aber erst vor einigen Jahren in Betrieb gesetzt, als sich bessere Aussichten für die Eisenwerke eröffneten. Mit der Schließung des Etablissements werden ca. 125 Arbeiter verdienstlos.

*— **Berlin-Dresdner Eisenbahn.** Nach der Bilanz beläuft sich der 1883—1884er Betriebsertrag auf 3,403,034 ℳ; die Betriebsausgaben erforderten 2,338,009 ℳ, sodaß ein Ueberschuß von 1,065,025 ℳ verbleibt. Für den Erneuerungsfonds ist eine Rücklage von 120,837 ℳ nothwendig, wonach ein Rest von 938,187 Mark verbleibt, der hinreicht, die Prioritätsobligationen mit 234,846 ℳ zu verzinsen, und dann noch einen Ueberrest von 3141 ℳ übrig läßt; dieser wird dem Tilgungsfonds überwiesen. Der Erneuerungsfonds der Bahn beläuft sich nach der Bilanz auf 1,284,891 ℳ, der Reservefonds auf 300,000 ℳ.

*— Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Juni d. J. beschlossen, in Ergänzung des Bundesrathsbeschlusses vom 1. Februar 1879 folgende Bestimmungen zu treffen: 1) Die Feststellung des Nettogewichts des mit dem Anspruche auf Steuervergütung in Kisten ausgehenden raffinirten Würfelzuckers bei Posten von 6 bis einschließlich 18 Kisten kann probeweise in der Art erfolgen, daß 6 Kisten davon ausgeschieden werden und aus diesen durch Herausnahme von je einer Seite eine Kiste gebildet und verwogen wird. 2) Das declarirte Nettogewicht wird der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn dasselbe das bei der Probeverwiegung ermittelte Gewicht nicht um mehr als 2 Procent übersteigt. Ist der Unterschied erheblicher, so ist die ganze Post netto zu verwiegen.

*— Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. beschlossen, den vom 1. Juli d. J. ab für die Verzollung von Zündhölzern und Zündkerzchen in Kisten (Anmerkung zu Nr. 5a des Zolltarifs) maßgebenden Tarifsatz auf 20 Procent festzustellen.

♂ **Karpfenhandel.** Nach dem Berichte der Handelskammer von Cottbus, dessen Karpfenbörse immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist ein Streit zwischen der Coalition der Fischhändler und dem Lausitzer Fischereivereine in Aussicht. Auf der vorjährigen Karpfenbörse war der Preis für den Centner Fische ohne Garantie ausschl. Zuhrlohn auf 66 ℳ, für den Centner bis 35 Stück enthaltend auf 69 ℳ, bis 40 Stück auf 66 ℳ, bis 45 Stück auf 63 ℳ, über 50 Stück auf 60 ℳ festgesetzt; später wurden für Fische 1. Qualität, wie im Vorjahr, 64—72 ℳ erzielt, während Fische 2. Qualität einige Mark, Fische 3. Qualität sogar 10 ℳ und darüber gegen das Vorjahr einbüßten. Diese erhebliche Differenz wird von dem Vorstande des Fischereivereins auf eine Coalition der Fischhändler zurückgeführt und die Anwendung von Gegenmaßregeln der Teichbesitzer, die bereits eingeleitet sein sollen, in Aussicht gestellt.

♂ **Aus Schlesien,** 5. Juli. Die Handelskammer zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz hat auf die Aufforderung des Regierungspräsidenten zu Breslau ein Gutachten über die Frage erstattet, ob die Einführung der Maschinenstickerei im Falen-, Habelschwerdter und Glatzer Gebirge zweckmäßig sei. Bekanntlich hat die Frage in Bezug auf das Riesengebirge der Handelskammer für Hirschberg und Schönau schon früher vorgelegen. Inzwischen sind aus der Schweiz Mittheilungen eingetroffen, wonach dort bereits eine Ueberproduction sich geltend machte. Die Handelskammer zu Schweidnitz hat sich denn auch gegen die Einführung einer der Mode so sehr unterworfenen Industrie in ihren Bezirk ausgesprochen und betont, daß ohne Schädigung der bestehenden Industrien eine Heranziehung der brauchbaren Arbeitskräfte für die neue Industrie nicht erfolgen könne, auch darauf hingewiesen, daß bei den Raumverhältnissen der Häuser in den in Frage kommenden Gebirgen eine Aufstellung der Stickmaschinen unthunlich sei. Gegenüber dem Aufschwunge, den die schweizerische Stickerei als Hausindustrie genommen hat, würde es selbst bei Gewährung von Staatsunterstützung ein bedeutendes Risico sein, wollte ein Unternehmer es versuchen, die Handweber des Eulengebirges und der Nachbarschaft zur Maschinenstickerei heranzuziehen, da die Capitalanlage für die Stickmaschinen eine sehr bedeutende sein müßte und die vollkommene Ausbildung der Arbeiter längere Zeit in Anspruch nehmen würde.

*— **Aussichten der österreichischen Exportbahnen.** Nachdem die österreichischen Exportbahnen das erste Semester mit Einnahmeziffern abgeschlossen haben, die durchweg hinter denjenigen der correspondirenden Periode des Vorjahres zurückgeblieben sind, eröffnen sich mit einem Male durch das Wiederaufleben des Exportes in vielen Branchen günstige Perspectiven, und hält die Ernte in Ungarn, was sie verspricht, so wird das zweite Semester dieses Jahres den betreffenden Bahnen sehr ergiebige Einnahmequellen erschließen. Die heute aus Pest eingelaufenen Berichte lassen in dieser Beziehung das Beste erhoffen. Wir haben wiederholt auf die Haltlosigkeit der hohen Getreidepreise hingewiesen, und jetzt vollzieht sich Angesichts der ausgezeichneten Ernteaussichten eine Preisregulirung, die nur berechtigt ist. Man darf nicht außer Acht lassen, daß neben den vom Vorjahre lagernden Vorräthen noch aus dem erntegesegneten Jahre 1882 gut ein Drittheil des eingeheimsten Getreides unverkauft ist. Man prognosticirt, wie gesagt, einen ansehnlichen Export, an dem insbesondere die österreichisch-ungarische Staatsbahn, die Südbahn und die beiden Linien der Nordwestlichen participiren werden. Besonders auf der letztgenannten Bahn steht in der nächsten Zeit ein sehr lebhafter Frachtenverkehr zu gewärtigen. Es ist eine ansehnliche Quantität Raps angemeldet, und überdies wird gegen Ende des laufenden Monats der Kohlenbedarf der an der Nordwestbahn liegenden Fabriken stärker auftreten, da wider alle sonstige Gewohnheit in den letzten zwei Monaten die Vorräthe nicht vergrößert werden. Man schätzt das Quantum zu verfrachtender Kohlen auf hunderttausend Tonnen. Auch die Rübenernte verspricht ein glänzendes Ergebniß. Alles in Allem genommen sind die Aussichten für die Exportcampagne der genannten Bahnen sehr günstige.

*— **Ungarische Rentenconversion.** Nach der officiösen „Budapester Correspondenz" will auch die Officiöse — Nr. 2, die „Correspondence de Prêt", nicht zurückbleiben und die Hoffnung auf eine nahe Beendigung der Rentenconversion noch erhalten. Dieselbe bringt nämlich folgende Mittheilung: „Von Seite des königlich ungarischen Finanzministeriums und des ermittelnden Finanzconsortiums Rothschild-Creditanstalt sind in vollständig definitiver Form die zur officiellen Publication bestimmten Subscriptions-Bedingungen für die Beendigung der Goldrentenconversion fertiggestellt worden. Da der Erfolg der Operation in jedem Falle gesichert ist und ferner alle Anzeichen dafür sprechen, daß die Epidemiegefahr in der betreffenden französischen Hafenstadt localisirt werden kann, so ist zu erwarten, daß im Juli, wahrscheinlich gegen Mitte des Monats, die Beendigung der Goldrentenconversion stattfindet." So weit die erwähnte Correspondenz. Eine sofortige Besserung der Börsenverhältnisse kann allerdings die Conversion de facto in Kürze bringen.

*— **Vom Panamacanal.** Beim Marineministerium der Vereinigten Staaten sind über den Panamacanal ungünstige Nachrichten eingetroffen, die allerdings einer weiteren Bestätigung noch bedürfen. Danach wäre die Hälfte der Kosten, auf welche der ganze Bau veranschlagt ist, bereits verausgabt und auch die Hälfte der in Aussicht genommenen Bauzeit bereits verflossen, während nur ⅙ der Arbeiten erst vollendet ist. Ferner soll Material im Werthe von 15 Millionen Dollars vergeudet worden sein. Das Problem, die Gewässer des Chagres, der in der Regenzeit ein wilder Bergstrom ist, zu controliren, sei noch nicht gelöst, und wenn die französische Regierung nicht zu Hülfe komme, sei die Vollendung des Unternehmens nach den früheren Plänen sehr zweifelhaft.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

*— Ein neben anderen Bestandtheilen ein öffentliches Wappen enthaltendes Waarenzeichen ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 28. April 1884, unbedingt von dem gesetzlichen Markenschutz ausgeschlossen, auch wenn die Zusätze zu dem Wappen im Verein mit diesem ein Gesammtbild geben, welches sich von dem durch das Wappen allein gebildeten Bilde wesentlich unterscheidet und eine vom Wappen verschiedene Charaktereigenthümlichkeit besitzt. „Was die Ansicht des vorigen Richters anlangt, daß ein Waarenzeichen, welches ein öffentliches Wappen enthält, schon um deswillen nicht eintrags- und schutzfähig sei, so muß derselbe lediglich beigestimmt werden. Der Entwurf des Markenschutzgesetzes enthielt für §. 3 Abs. 2 die Fassung: Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen, Zahlen, Buchstaben, Wörter, öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten. Schon nach dem Wortlaut dieser Fassung, insbesondere nach der Zusammenstellung von Zahlen u. s. w. und Wappen mit Aergerniß erregenden Darstellungen konnte kein Zweifel bestehen, daß das Wort „enthalten" lediglich in seinem Wortsinne gemeint sei, wonach von der Eintragung ausgeschlossen sein sollten Zeichen, welche an irgend einer Stelle und in irgend einer Verbindung Zahlen rc., Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthielten. Die Motive erwähnen allerdings nicht ausdrücklich, daß auch die Verbindung öffentlicher Wappen mit anderen figürlichen Figuren nach §. 3 Abs. 2 ausgeschlossen sein solle. Allein solche Erwähnung war nach dem, was im unmittelbar vorhergehenden Satze bezüglich der Verbindung von Zahlen rc. mit figürlichen Zeichen gesagt ist, nicht erforderlich; der Ausdruck „enthalten" konnte bezüglich der öffentlichen Wappen keine andere Bedeutung haben als bezüglich der Zahlen und Wörter rc. Hiernach deuten Wortlaut und Sinn der Vorschrift im §. 3 Abs. 3 des Entwurfes dahin, die Eintragungsfähigkeit eines Waarenzeichens sei davon bedingt, daß in demselben Zahlen, Buchstaben, Wörter, öffentliche Wappen und Aergerniß erregende Darstellungen überall nicht vorkommen. . . . Das Urtheil des II. Civil. des R.-G. (Entsch. Bd. 3 S. 69 ff.) betrifft Freizeichen im Sinne von §. 10 Abs. 2 des Gesetzes und führt in Bezug auf diese, übereinstimmend mit dem Urtheile des R. O. H. G. vom 10. December 1878 aus, daß §. 10 a. a. O. nur den Fall im Auge habe, wo das Freizeichen für sich oder mit unwesentlichen Zusätzen als Waarenzeichen dienen solle, nicht aber den Fall, wo dasselbe nur als Bestandtheil eines Waarenzeichens benutzt werde; im letzteren Falle komme es darauf an, ob die Zusätze zu dem Freizeichen in Vereinigung mit diesem ein Gesammtbild geben, welches sich von dem durch das Freizeichen allein gebotenen Bilde wesentlich unterscheide und eine vom Freizeichen verschiedene Charaktereigenthümlichkeit besitze. Diese sämmtlichen Ausführungen können nicht im Sinne der Beschwerdeführer verwerthet werden, da das Gesetz gegenüber den Freizeichen eine völlig andere Stellung einnimmt, wie zu den öffentlichen Wappen und Aergerniß erregenden Darstellungen. Es kann gegebenen Falls das öffentliche Wappen gegenüber dem Gesammtbilde des Waarenzeichens von sichtlich untergeordneter Bedeutung sein; gleichwohl findet §. 3 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung, wofern das öffentliche Wappen als solches im Gesammtbilde enthalten ist."

Patente.

Patent-Anmeldungen.

Die nachfolgend